

C. Protokoll zur Feststellung des Todes infolge primärer Hirnschädigung

Für Säuglinge jenseits der Neonatalperiode bis zu einem Jahr

Dieses Protokoll muss den Patienten begleiten. Nach dem Tod gehört es als wichtiges Dokument in die Krankengeschichte.

Name und Vorname des Patienten:

Geburtsdatum:

Patientenidentifikations-Nr:

	Datum / Zeit	Arzt 1 1. Klinische Untersuchung Stempel oder Blockschrift und Unterschrift	Datum / Zeit	Arzt 2 2. Klinische Untersuchung Stempel oder Blockschrift und Unterschrift	weiter zu Ziffer
1. Klinische Untersuchung					
a) Aufgrund der Laborwerte besteht keine metabolische Komaursache Kerntemperatur $\geq 35^\circ\text{C}$; Relaxation ausgeschlossen					1.b)
b) Kein Verdacht auf ZNS-Infektion oder Polyradikulitis cranialis					1.c)
c) Keine Hinweise auf medikamentöse oder toxische Komaursache					1.d)
d) Klinische Feststellung des Todes					1.e)
e) Apnoetest pathologisch					2.
2. Nach Abwarten der 24h Beobachtungszeit: Zweite klinische Untersuchung					
a) Aufgrund der Laborwerte besteht keine metabolische Komaursache Kerntemperatur $\geq 35^\circ\text{C}$; Relaxation ausgeschlossen					2.b)
b) Kein Verdacht auf ZNS-Infektion oder Polyradikulitis cranialis					2.c)
c) Keine Hinweise auf medikamentöse oder toxische Komaursache					2.d)
d) Klinische Feststellung des Todes					2.e)
e) Apnoetest pathologisch					3.
3. Tod festgestellt (irreversibler Funktionsausfall des Gehirns)					
a) Klarer Grund für den Funktionsausfall des Gehirns liegt vor. Grund:					5.
b) Ursachen des Funktionsausfalls des Gehirns nicht eindeutig erklärbar oder Diagnose nicht mit Sicherheit möglich					4.
4. Zusatzuntersuchungen					
a) Transkranielle Doppler- oder Farbduplexsonographie					5.
b) Computertomographie (CT)					5.
c) Magnetresonanztomographie (MR)					5.
d) Digitale Subtraktionsangiographie (DSA)					5.
5. Einwilligung zur Organentnahme liegt vor					6.
6. Keine Kontraindikationen gegen eine Organentnahme					7.
7. Voraussetzungen für Organentnahme erfüllt ²⁹					

29 Bei Verdacht auf einen gewaltsamen Todesfall besteht vor Durchführung der Organentnahme eine Meldepflicht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft.